

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV
Landesgruppe Waterkant
Ortsgruppe Nordhorn

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in die Ortsgruppe Nordhorn und erkenne die Satzung des SV und der Ortsgruppe an, ebenso die Hausordnung der Ortsgruppe Nordhorn.

bitte ankreuzen: ___ Einzelperson 60€ /Jahr ___ Familienbeitrag 80€/Jahr

Achtung: Bei Aufnahme in die Ortsgruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro bei der ersten Beitragsabbuchung zusätzlich abgebucht!

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____ Email: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen per SEPA-Lastschrift

Zahlungsempfänger:

Verein für deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
Ortsgruppe Nordhorn
Twentenfeldweg 6A

48527 Nordhorn

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39ZZZ00002447450

SEPA-Lastschriftmandat

ich ermächtige den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlungen

Name des Zahlungspflichtigen: _____

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen: _____

BIC: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Ort, Datum, Unterschrift des Zahlungspflichtigen: _____

Auszug aus der Satzung der Ortsgruppen, Fassung 2021

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Dies gilt auch dann, wenn sich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland befinden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Deutschen Schäferhundes besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Bundesversammlung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für die Aufnahme ist die Anmeldung in Textform bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten.
Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Textform zu genehmigen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages gemäß § 10 der Satzung verpflichtet. Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises und Zahlungsaufforderung bestätigt.
- (4) Sämtliche Neuaufnahmen werden von der Hauptgeschäftsstelle der zuständigen Landesgruppe und der für das Mitglied zuständigen Ortsgruppe mitgeteilt.
- (5) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 - a) Gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler,
 - b) Personen, die Mitglied bei kynologischen Vereinen sind, die weder dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) noch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und bei Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zucht-Verein, unabhängig davon, ob dieser vom VDH anerkannt ist oder nicht, angehören.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SV erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Austritt (Kündigung),
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen für Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 3. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Hauptgeschäftsstelle des SV gerichtet werden und bis spätestens 30. September eines Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr

- fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Mitunterzeichnung zu genehmigen. Der SV kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen:
 - a) wenn die Zahlung des Beitrages und anderer Forderungen, insbesondere von Gebühren des Zuchtbuchamtes, von festgesetzten Bußgeldern, von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, von Kosten und Bußgeldern, die in Ordnungsverfahren von vereinsinternen Gerichten festgesetzt wurden, nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 und 6 verweigert werden;
 - b) bei Mitgliedschaft in einer kynologischen Vereinigung, die weder dem VDH noch der FCI angehört und bei Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zucht-Verein, unabhängig davon, ob dieser vom VDH anerkannt ist oder nicht;
 - c) bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler oder -vermittler.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Hauptgeschäftsstelle der Landesgruppe und der zuständigen Ortsgruppe mitgeteilt.
§ 10 Finanzierung und Beitragszahlung
- (1) Der SV bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
- (2) Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Bundesversammlung. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 01.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der Beitritt im Eintrittsjahr wird anteilig ab dem Beitrittsmonat berechnet.
- (3) Diensthundeführer, Schäfer, Schwerbehinderte, Senioren ab dem 65. Lebensjahr, Jugendliche, Studenten, Teilnehmer im Bundesfreiwilligendienst zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, sofern sie auf den Zeitungsbezug verzichten. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. Beitragsfrei sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sofern im Haushalt dieser Kinder und Jugendlichen kein Zeitungsbezieher lebt, erhalten diese die SV-Zeitung kostenfrei (gültig ab 01.01.2020). Mitglieder, die am Einzugsverfahren teilnehmen oder ihren Beitrag für das Folgejahr bis spätestens 30. November beglichen haben, erhalten auf den Jahresmitgliedsbeitrag eine Ermäßigung, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung festgesetzt.
- (5) Forderungen des Vereins werden bei Nichtzahlung durch eine Zahlungserinnerung von der Hauptgeschäftsstelle erhoben.
- (6) Bei Nichtzahlung nach Zahlungserinnerung erfolgt eine nochmalige Anmahnung unter Zuschlag der anfallenden Gebühren. Erfolgt

auch hierauf keine Zahlung einschließlich der entstandenen Gebühren, gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages als verweigert.

Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des SV ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des SV.

(7) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:

- a) die Landesgruppenanteile, deren Höhe die Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt;
- b) der Beitrag an den Verband für das Deutsche Hundewesen und andere kynologische Organisationen, der von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird
- c) Zeitungsbezugs- und Zustellgebühr: Die Familienmitgliedschaft umfasst nicht den Zeitungsbezug. Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, zahlen neben dem Beitrag die tatsächlichen Auslagen für den Zeitungsversand.

(8) Die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes und die Zahlungsfrist werden in der SV-Zeitung bekannt gemacht.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Ortsgruppe teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Anträge an die Landesgruppen und den Hauptverein sind nur über die zuständige Ortsgruppe bzw. Landesgruppe zulässig.
- (3) Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, können sich in Vereinsangelegenheiten unmittelbar an die zuständige Landesgruppe wenden. Solchen Mitgliedern steht jedoch kein Antrags- und aktives Wahlrecht in der Landesversammlung der zuständigen Landesgruppe zu.
- (4) Jedes Mitglied kann in jedes Amt des SV oder einer Unterabteilung gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung aller vom SV geschaffenen Einrichtungen. Einrichtungen einer Ortsgruppe stehen nur den Mitgliedern der Ortsgruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Ortsgruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der SV-Organe anzuerkennen und zu befolgen;
2. Deutsche Schäferhunde nur nach der Zuchtordnung des Vereins zu züchten und nur in das vom SV geführte "Zuchtbuch für Deutsche Schäferhunde (SZ)" eintragen zu lassen;
bei Veröffentlichungen und Meldungen nur die vom SV anerkannten Ausbildungskennzeichen, Bewertungen und Auszeichnungen anzugeben;
3. die für die Führung des Zuchtbuches bzw. Anhangregisters erlassenen Bestimmungen zu beachten;
4. dem Zuchtbuchamt Auskunft zu erteilen;
5. nur an den vom SV anerkannten und unterstützten kynologischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen und nur ausgeschrie-

bene Auszeichnungen und Preise bzw. die vom SV im In- und Ausland anerkannten, entsprechenden Auszeichnungen anzuerkennen;

6. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
 7. zur Abnahme der SV-Zeitung, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft;
 8. Hauptwohnsitzveränderungen der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen;
 9. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des SV und in Versammlungen kundzutun;
 10. bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die vom Zuchtbuchamt ausgestellte Urschrift des Rasseechtheitszertifikats bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) unter Eintragung des Eigentumswechsels zu übergeben und der Hauptgeschäftsstelle anzuzeigen; in jedem Falle beim Belegen einer Hündin einen Deckschein auszustellen und jeden Deckakt der Hauptgeschäftsstelle zu melden.
 11. Aufforderungen und Ladungen der Vereinsgerichte Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder tragen in Bezug auf die in ihrem Allein- oder Miteigentum stehenden Deutschen Schäferhunde (Eigentümer) unabhängig von anderen Beteiligten die volle Verantwortung für die Erfüllung aller Pflichten nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und Ziffern 10 bis 11 und haften dafür gegenüber dem SV. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten wird der Eigentümer des Deutschen Schäferhundes, mittels dessen ein Verstoß begangen wird, unmittelbar und unabhängig von der Verantwortung anderer Beteiligten nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zur Rechenschaft gezogen.

HAUS-/PLATZORDNUNG

Für unser Vereinsleben gibt es ein paar Spielregeln:

1. Das Vereinsheim dient ausschließlich den Interessen der Mitglieder der SV Ortsgruppe Nordhorn LG Waterkant und ist somit keine öffentliche Gaststätte.
2. Das Betreten ist allen Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen gestattet, außerdem den Teilnehmern der Ausbildungskurse sowie den Teilnehmern und Besuchern von Prüfungen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen.
3. Mitglieder sind angehalten, schmutzige Kleidung, insbesondere das Schuhwerk, vor dem Betreten gründlich zu reinigen.
4. Das Betreten des Küchenraums ist nur dem jeweiligen Küchendienst und dem Vorstand gestattet.
5. Benutztes Geschirr und leere Flaschen sind nach dem Gebrauch, wieder an die Theke zurück zu bringen.
6. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren ausgegeben werden.
7. Es ist untersagt, eigene Getränke und Essen, gleich welcher Art, in den Verein (Vereinsgelände und Vereinsheim) mitzubringen.
8. Getränke, Speisen und Sonstiges werden vom Platz - Wirtschaftswart oder dem von ihm beauftragten Küchendienst bestellt oder eingekauft.
9. Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur an Vereinsmitglieder, deren Angehörige sowie an Teilnehmer und Richter bei Wettkämpfen, Prüfungen und Veranstaltungen erfolgen.
10. Die Preise für Speisen und Getränke werden vom Vorstand festgelegt.
11. Hunde dürfen grundsätzlich nicht ins Vereinsheim. Davon ausgenommen sind Welpen und kranke Hunde. Weitere Ausnahmen sind mit dem Vereinsvorstand oder mit dem jeweiligen Übungsleiter abzusprechen.
12. Das Hausrecht übt der Platzwart und der Vorstand aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
13. Teilnahmeberechtigt am Übungsbetrieb sind alle Mitglieder und Gäste des Vereins.
14. Zuerst üben die Mitglieder, dann die Gäste.
15. Jeder Hund muss haftpflichtversichert und geimpft sein und einen gültigen Impfpass besitzen. Ansteckend kranke oder von Parasiten befallene Hunde sind auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt. Der Impfpass sowie der Nachweis der Haftpflichtversicherung sind auf Verlangen vorzuzeigen. Wir befinden uns im Grenzgebiet - Kontrollen durch niederländische Beamte sind möglich!
16. Das Training mit läufigen Hündinnen ist vor Beginn des Trainings mit dem zuständigen Ausbilder abzusprechen.
17. Die Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen allen am Übungsbetrieb teilnehmenden Mitgliedern und Gästen zur Verfügung. Sämtliche Geräte sind pfleglich zu behandeln. Über die sinngemäße und sachliche Benutzung entscheiden die Ausbilder. Nach Beendigung der Übungen ist der zuständige Ausbilder dafür verantwortlich, dass die Geräte wieder aufgeräumt werden.
19. Kinder müssen ständig beaufsichtigt werden, sie dürfen sich nicht alleine auf den Übungsplatz und in dem Bereich der Boxen aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder.
20. Die Hunde sind auf dem Parkplatz des Vereinsgeländes an der Leine zu führen!
21. Hunde, die gerade nicht aktiv auf dem Platz arbeiten, müssen von ihren Haltern beaufsichtigt und angeleint oder in den vereinseigenen Boxen, eigenen Autos oder Anhängern untergebracht werden.
22. Jeder Hundeführer sollte mit seinem Hund vor Antritt der Übungsstunde einen Spaziergang zum Entleeren gemacht haben. Sollte dann doch einmal ein „Missgeschick“ passieren, so ist der Kot umgehend zu beseitigen. Die Vereinskasse freut sich über eine kleine Spende pro „Missgeschick“
23. Den Anweisungen des Vorstandes und Ausbilders ist Folge zu leisten.
24. Alle am Ausbildungsbetrieb teilnehmenden Mitglieder haben pünktlich zum Ausbildungsbeginn zu

erscheinen. Es wird erwartet, dass alle Trainingsteilnehmer während der gesamten Ausbildungszeit anwesend sind. Ausnahmefälle sind mit dem Ausbilder abzusprechen.

25. Es ist grundsätzlich verboten, auf dem Übungsplatz zu rauchen.
26. Wir bitten hiermit alle Mitglieder, darauf zu achten, dass die Hunde beim Spaziergehen nicht in Raufereien verwickelt werden bzw. anfangen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Hunde, die zum Wildern neigen, an einer Leine geführt werden sollen, da wir unser gutes Verhältnis zu dem Jagdaufseher und Bauern nicht verlieren möchten!
27. Die Teilnahme am Übungsbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko!
28. Tierschutzgerechter und respektvoller Umgang mit den Hunden wird erwartet! Die Anwendung von Elektroschockern / elektrische Erziehungshilfen und Stachelhalsbändern sind auf unserem Vereinsgelände untersagt!

Der Vorstand